

**Vorabend-Veranstaltung des  
Datenschut<sup>h</sup>zforums Schweiz**

Referent: RA Matthias Horschik, Weinbergstrasse 29, 8006 Zürich ([www.horschik.ch](http://www.horschik.ch))

Baden, den 21. Januar 2014

**GLÜCKSSPIEL ALS GRUNDRECHT?**

# AUSGEWÄHLTE ASPEKTE

---

- ✘ Glücksspiel als ein dem Menschen angeborener Trieb?
- ✘ Rechtliche Situation in der Schweiz
- ✘ Datenschutzrechtliche Vorgaben
- ✘ Ausblick

# GLÜCKSSPIEL ALS EIN ANGEBORENER TRIEB?

- ✘ Der Kulturanthropologe Johan Huizinga ist der Meinung, dass Spielen ein uns angeborener Trieb ist.
- ✘ Es wird grundsätzlich zwischen sogenannten Geschicklichkeits- und Glücksspielen unterschieden (vgl. BGE 136 II 291: Pokerturniere der Variante «Texas Hold'em» sind Glücksspiele.)



# GLÜCKSSPIEL ALS EIN ANGEBORENER TRIEB?



# GLÜCKSSPIEL ALS EIN ANGEBORENER TRIEB?

- ✘ Glücksspiele gibt es nach heutigem Stand der Wissenschaft schon seit ca. 3000 v. Chr.
- ✘ In der römischen Antike war das Würfelspiel in allen Schichten verbreitet, obwohl die Autoritäten sie mit Strafe bedrohten. Nur an den Saturnalien war das Würfeln erlaubt.
- ✘ Nach altem deutschen Recht galten Glücksspielgeschäfte als unerlaubte Geschäfte und es konnte nicht nur der Verlust wieder zurückgefordert, sondern sogar vom Gewinner eingeklagt werden.
- ✘ Im Mittelalter versuchten sowohl geistliche als auch weltliche Autoritäten das Glücksspiel zu verbieten.
- ✘ In den verschiedenen europäischen Staaten entwickelte sich zu Beginn des 19. Jahrhunderts eine unterschiedliche Einstellung zum Glücksspiel.

(Quelle „Wikipedia“)



# GLÜCKSSPIEL ALS EIN ANGEBORENER TRIEB?

Roulette, ca. im Jahre 1800



# GLÜCKSSPIEL ALS EIN ANGEBORENER TRIEB?

## Fazit:

- > Das Spielen (inkl. Glücksspiele) gehört seit jeher zur Menschheit.
- > Tatsache ist auch, dass vor allem Glücksspiele immer umstritten waren und bis heute sind, vor allem aus sozialpolitischen und gesellschaftlichen Gründen.



# RECHTLICHE SITUATION IN DER SCHWEIZ

- ✘ 1874
  - + Erste Regelung auf Bundesebene: Art. 35 BV verbot Spielbanken.
  
- ✘ Mehrere Revisionen betreffend Spielbanken
  - + Verschärfung des Spielbankenverbots (1920), in der Folge Lockerung des Spielbankenverbots (1928 und 1958)
  
- ✘ 1993
  - + In der Volksabstimmung vom 7. März wurde ein neuer Art. 35 BV angenommen, der das Spielbankenverbot beseitigte und konzessionierte Spielbanken zulässt.



# RECHTLICHE SITUATION IN DER SCHWEIZ

- × Auszug aus der Rechtsprechung (vor allem BGE 120 Ia 126 vom 6. Mai 1994) zum Thema «Kantonales Verbot von Geldspielautomaten»
  - + Insbesondere Grundrechte der «Wirtschaftsfreiheit» und der «persönlichen Freiheit»
  - + Einschränkungen in Grundrechte:
    - × gesetzliche Grundlage, überwiegend öffentliches Interesse, Verhältnismässigkeit, Wahrung des Kerngehalts des tangierten Grundrechts
  - + Wirtschaftsfreiheit:
    - × Das Betreiben von Spielautomaten fällt unter die Wirtschaftsfreiheit, darf aber verboten werden aufgrund sozialpolitischer Ziele (überwiegend öffentliches Interesse).
  - + Persönliche Freiheit:
    - × Die Möglichkeit, mit Spielapparaten um Geld zu spielen, gehört nach Meinung des Bundesgerichts nicht zu den «elementaren Erscheinungen der Persönlichkeitsentfaltung». Das Bundesgericht anerkennt aber das Spielen als «wichtigen Bestandteil der menschlichen Natur». Unabhängig davon wäre aber ein Verbot auch hier aus sozialpolitischen Gründen gerechtfertigt.

# RECHTLICHE SITUATION IN DER SCHWEIZ

## × 2000

- + Art. 106 BV tritt in Kraft (anstelle von Art. 35 BV)
- + u.a. auch Spielbankengesetz (SBG) in Kraft:
  - × sicherer und transparenter Spielbetrieb
  - × Verhinderung von Kriminalität und Geldwäsche
  - × Vorbeugen von sozialschädlichen Auswirkungen des Spielbetriebes

## × 2012

- + Neuer Art. 106 BV
  - × Neue Geldspielegesetzgebung vorgesehen:
    - \* Wirksamer Schutz vor Spielsucht
    - \* Geldspiele auch im Internet
    - \* Neue Überlegungen zur Besteuerung der Geldspielgewinne
    - \* Koordinierter Vollzug zwischen Bund und Kantonen



# DATENSCHUTZRECHTLICHE VORGABEN

- ✘ Recht auf informationelle Selbstbestimmung als Grundrecht (vgl. Art. 13 Abs. 2 BV)
  
- ✘ Begriffe
  - + Personendaten
  
  - + besonders schützenswerte Personendaten (v.a. Daten über die Gesundheit sowie strafrechtliche Verfolgungen und Sanktionen)
  
  - + Datenbearbeitung
  
  - + Bundesorgane – private Personen

# DATENSCHUTZRECHTLICHE VORGABEN

## × Datenschutzrechtliche Grundsätze

- + Legalitätsprinzip bei öffentlichen Aufgaben des Bundes
- + Rechtmässige Datenbearbeitung
- + Transparenzprinzip
- + **Verhältnismässigkeitsprinzip ->Prinzip der Datenvermeidung und Datensparsamkeit**
- + Zweckbindung
- + Datenrichtigkeit
- + Datensicherheit



# DATENSCHUTZRECHTLICHE VORGABEN


## ✘ Beispiel: Sozialschutz in Spielbanken

(vgl. Art. 14 Abs. 2 und 22 SBG sowie Art. 37 - 45 VSBG)

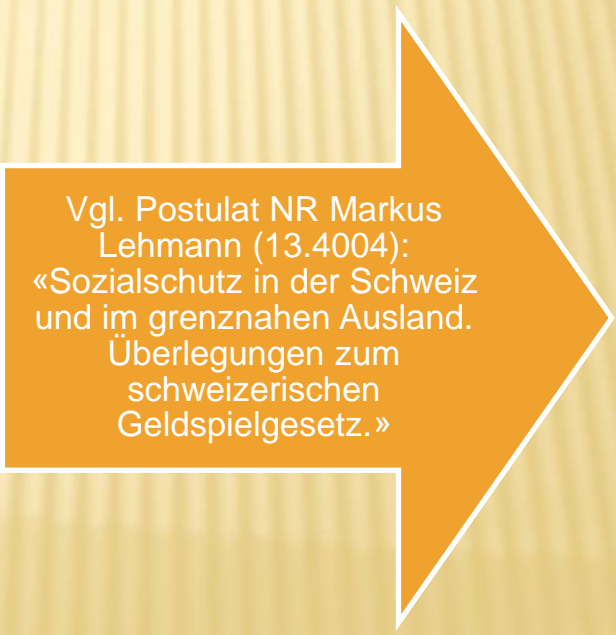
- + Grundsätzlich: Interessenabwägung zwischen sozialpolitischen Vorgaben hinsichtlich Sozialschutz einerseits und Persönlichkeitsrechten der Betroffenen andererseits.

# AUSBLICK

- ✘ Weiterhin sehr kontroverse Diskussion um Glücksspiele



Vgl. Interpellation NR Daniel Vischer (12.4116): «Sperrung spielsüchtiger Kasinobesucherinnen und –besucher».



Vgl. Postulat NR Markus Lehmann (13.4004): «Sozialschutz in der Schweiz und im grenznahen Ausland. Überlegungen zum schweizerischen Geldspielgesetz.»